

Mitarbeiterversammlung

Reform des BAT-KF

Beschluss der ARS

Die ARS-RWL beschließt trotz Bedenken hinsichtlich einzelner Unklarheiten bei der Tatsachenlage:

- 1. Der BAT-KF /MT-Arb-KF werden gemäß der Vorlage Nr. 13/2007 einschließlich der Übergangsregelungen, wie sie Gegenstand der Abstimmungen der ARK-RWL waren, geändert.

Beschluss der ARS

- 2. Die Änderungen und die Übergangsregelungen treten am 1. Juli 2007 in Kraft.

Beschluss der ARS

- 3. Die ARS empfiehlt, die Möglichkeit für einrichtungsspezifische, i.d.R. befristet gültige und für refinanzierungsbedingte Abweichungen zu schaffen.

Beschluss der ARS

- 4. Die ARS empfiehlt, die Regelungen zu 1. in angemessener Zeit - spätestens aber binnen 4 Jahren - zu überprüfen und sie ggfs. strukturell, auch hinsichtlich des Tabellenwerkes, abzuändern oder zu ergänzen.

Was heißt das?

- Der BAT-KF heißt auch weiter BAT-KF, allerdings mit deutlich verändertem Inhalt.
- Alle bereits geschlossenen Arbeitsverträge behalten ihre Gültigkeit.
- Umgruppierung in die neuen Entgeltgruppen erfolgt auf der Grundlage der Übergangsbestimmungen

Das neue Entgeltsystem

- Arbeiter und Angestellte werden nach einheitlichen Kriterien eingruppiert.
- Der Entgeltgruppenplan hat 15 Gruppen
- Jede Entgeltgruppe hat 5 bis 6 Erfahrungsstufen
- Der Stufenaufstieg verlängert sich von Stufe zu Stufe um 1 Jahr. Von Stufe 1 nach Stufe 2 dauert es 1 Jahr, von Stufe 5 nach Stufe 6 dauert es 5 Jahre

Das neue Entgeltsystem

- Bei Neueinstellungen ist „einschlägige Berufserfahrung“ bis zu 3 Jahren zwingend auf den Stufenaufstieg anzurechnen.
- Längere Berufserfahrung „kann“ aus Gründen der Personalgewinnung angerechnet werden.
- Ab der 3. Erfahrungsstufe können über- und unterdurchschnittliche Leistungen den Stufenaufstieg beeinflussen.

Das neue Entgeltsystem

- Der Entgeltgruppenplan basiert textgleich auf den bisherigen Vergütungsgruppenplänen (Allgemein und Pflege) sowie dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb.
- Es gibt weder Bewährungsaufstiege noch Vergütungsgruppenzulagen

Das neue Entgeltsystem

- Das neue Entgelt ersetzt die folgenden bisherigen Bestandteile:
 - Grundvergütung / Grundlohn
 - Allgemeine Zulage
 - Ortszuschlag Stufe 1
 - Verheiratetenzuschlag (OZ Stufe 2)
- Es gibt aber weiter eine Kinderzulage
- Voraussetzung: SIE ERHALTEN Kindergeld

Die Überleitung

- Als erstes wird die Entgeltgruppe nach den Überleitungsbestimmungen festgestellt
- Danach wird die bisherige Vergütung / der bisherige Lohn per 30.06.2007 aus den „Grundbestandteilen“ berechnet
 - ➔ Vergleichsentgelt

Die Überleitung

- Das Vergleichsentgelt ergibt eine „individuelle Stufe“, die in der Regel zwischen zwei Erfahrungsstufen liegen wird.
- Das Vergleichsentgelt ist Grundlage für Entgeltzahlung von Juli bis September 2007
- Zum 01.10.2007 Aufstieg in die über dem Vergleichsentgelt liegende reguläre Stufe

Die Überleitung

- Ist das Vergleichsentgelt höher als das Entgelt der Stufe 6, bildet das Vergleichsentgelt eine individuelle Endstufe.
- Die individuelle Endstufe nimmt an allgemeinen Vergütungserhöhungen in der Zukunft teil.

Die Überleitung

- Beispiel: Mitarbeiterin, Vergütungsgruppe Vc (nach Aufstieg aus VIb), Stufe 5, verheiratet, 2 Kinder

- Bisherige Vergütung per 30.06.2007

Grundvergütung 1.686,84 €

Allgemeine Zulage 107,44 €

Ortszuschlag Stufe 1 473,21 €

Ortszuschlag Stufe 2 101,82 €

Vergleichsentgelt 2.369,31 €

Die Überleitung

- Vergleichsentgelt 2.369,31 €
- Entgeltgruppe 8, Stufe 4 2.330,00 €
- Individuelle Stufe 4* 2.369,31 €
- Zum 01.10.2007 Aufstieg
in Entgeltgruppe 8, Stufe 5 2.430,00 €
- Nächste Steigerung zum 01.10.2012
in Entgeltgruppe 8, Stufe 6 2.493,00 €

Die Überleitung

- Außerdem hat die Mitarbeiterin Anspruch auf einen Kinderanteil von 90,57 € pro Kind, falls sie Kindergeld erhält.
- Es gibt keine Konkurrenzregelung mehr!
- Einmalzahlung von jeweils 450,00 Euro am 01.07.2007 und 01.10.2007

Änderung des BAT-KF

- BAT-KF gilt jetzt für Arbeiter/innen und Angestellte
- MTArb-KF gilt nur noch für „Altbestand“
- Reduzierung von 72 Paragrafen zuzüglich Sonderregelungen und Ordnungen auf jetzt noch 42 Paragrafen
- Im Wesentlichen übereinstimmend mit den Regelungen des TVöD

Allgemeine Bestimmungen

- Nebentätigkeiten nur noch Anzeigepflichtig
 - Arbeitgeber kann aber Nebentätigkeit untersagen oder Bedingungen formulieren
- Anspruch auf Qualifizierung (§ 5)
 - Qualifizierung ist Teil der Personalentwicklung
 - Kein individueller Rechtsanspruch ableitbar
 - Anspruch auf regelmäßiges Gespräch, in dem Fortbildungsbedarf ermittelt werden soll

Arbeitszeit

- Regelmäßige Arbeitszeit weiter 38,50 Stunden
- Übertragung von bis zu 100 Stunden auf das nächste Kalenderjahr keine „Kann-Bestimmung“ mehr
- 100-Stunden-Grenze für Teilzeitkräfte anteilmäßig geregelt

Sonderformen der Arbeit

- Nachtarbeit beginnt jetzt erst um 21:00 Uhr
 - Zuschläge steigen von 1,28 Euro pro Stunde auf 20% der Stundenvergütung.
- Samstagsarbeit jetzt von 13:00 bis 21:00 Uhr
 - Zuschläge steigen von 0,64 Euro auf 20 %
- Keine Zuschläge mehr für Samstag vor Ostern und Samstag vor Pfingsten
- Heilig Abend und Silvester weiter arbeitsfrei

Jahressonderzahlung

- Eine Jahressonderzahlung statt Urlaubsgeld und „Weihnachtsgeld“
- Zahlung im November
- Einzige Voraussetzung: Beschäftigung am 01.12.
- Höhe:
 - Entgeltgruppe 1 – 8 90 %
 - Entgeltgruppe 9 – 12 80 %
 - Entgeltgruppe 13 – 15 60 %

Entgelt

- Zahlung weiterhin am 16.
- Einzelne Entgeltbestandteile können pauschaliert werden
- Bei Entgeltfortzahlung z.B. wegen Urlaub oder Krankheit werden die durchschnittlichen Zeitzuschläge der letzten 3 vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt

Krankenbezüge

- Entgeltfortzahlung von 6 Wochen im BAT-KF geregelt. Weitere Regelungen sind dem EFZG zu entnehmen.
- Krankengeldzuschuss bis zu 39 Wochen!
- Langjährig Beschäftigte haben Wahlrecht

Jubiläumszuwendung

- Keine Zahlung einer Jubiläumszuwendung
- Dafür 5 bzw. 10 Tage Zusatzurlaub bei 25- / 40 – jährigem Dienstjubiläum
- Maßgebend ist die beim selben Arbeitgeber verbrachte Beschäftigungszeit (statt „Dienstzeit“)
- Bereits erreichte Dienstzeiten werden gemäß Übergangsregelung aber angerechnet.

Führung auf Probe

- Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zu 2 Jahren vereinbart werden. Bei Bewährung Vergabe der Position auf Dauer
- Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zu 4 Jahre auf Zeit vergeben werden. Verlängerung bis maximal 12 Jahre.

Kündigung

- Kündigungsfristen unverändert
- Keine Unkündbarkeit mehr
- Nach 15 Beschäftigungsjahren und Vollendung des 40. Lebensjahres Kündigung nur noch aus „wichtigem Grund“ (→ außerordentlich)
- NEU:
Bei betriebsbedingten Kündigungen ist die Anwendung der RSO zwingend!!!

Sonstiges

- Auch für privatrechtliche Einrichtungen der Diakonie gelten nun die Vorschriften des Beamtenrechtes hinsichtlich Reisekosten, Umzugskosten, Trennungentschädigung und Dienstwohnungen

Rückblick / Ausblick

- Durch die rückwirkende Umstellung müssen alle Gehaltsabrechnungen von Juli bis November neu erstellt werden.
- Novembergehalt wird „unter Vorbehalt“ gezahlt
- Keine Rückforderung überzahlter Bezüge im Zeitraum 01.07. bis 31.10.2007
- Neueingestellte vom 01.07. bis 31.10. können nach den Überleitungsregelungen behandelt werden

Rückblick / Ausblick

- ARK hat sich am 21.11.2007 erstmals nach der Entscheidung der ARS treffen und über die Anpassung der Übergangsbestimmungen an das rückwirkende Inkrafttreten beraten
- Beratung über Fortführung der Beschäftigungssicherungsordnung
- Im nächsten Jahr Tarifrunde im öffentlichen Dienst....

...

Fragen?

Mehr Infos

Weitere Informationen gibt es unter:

<http://www.vkm-rwl.de>

(inklusive kostenlosem Newsletter)

und

<http://intern.kirche-koeln.de>